



WP Dr. **Frank Richter**,
Leiter Department of
Professional Practice
IFRS, KPMG Schweiz,
Zürich. Email:
frankrichter1@kpmg.
com

Rechnungslegung in Zeiten von Corona: Auswirkungen auf IFRS-Zwischenabschlüsse in 2020

Frank Richter

Die aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus (Covid-19) und die staatlichen Gegenmaßnahmen verlaufen sehr dynamisch. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist auch die weitere Fortentwicklung nicht verlässlich vorherzusagen. Insofern müssen die Unternehmen die jeweilige Lage immer wieder neu beurteilen. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende wichtige Fragen bei der Erstellung von IFRS-Zwischenabschlüssen: Welche Bereiche können betroffen sein? Was ist jeweils konkret zu beachten? Der vorliegende Beitrag bietet Antworten auf diese Fragen. Neben möglichen Auswirkungen auf Bilanz und Gesamtergebnisrechnung wird auch die Einschätzung der Unternehmensfortführung betrachtet. Gerade Letzterer kommt in der aktuellen Situation eine deutlich gestiegene Bedeutung zu.

1. Einleitung

Ungeachtet strikter staatlicher Maßnahmen und der schrittweisen Rückkehr zur Normalität breitet sich die Lungenkrankheit Covid-19 in vielen Staaten noch aus. Die staatlichen Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung von Covid-19 sind richtig und wichtig, sie haben jedoch auf viele Unternehmen einschneidende Auswirkungen. Wie sind diese Auswirkungen im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS abzubilden?

Zum **31.12.2019** konnten die Covid-19-bezogenen Ereignisse noch als wertbegründend angesehen werden¹ und führten daher grundsätzlich nur zu Anhangangaben über Ereignisse nach dem Stichtag.² Für **nachfolgende Stichtage** (z.B. den 31.3.2020) gilt dies nicht, da viele Maßnahmen bereits in Kraft und ihre Auswirkungen erkennbar waren. Entsprechend ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung. Der vorliegende Beitrag geht auf diese Auswirkungen ein. Die Ausführungen gelten insbesondere für IFRS-Zwischenabschlüsse, geben jedoch gleichzeitig auch Hinweise für abweichende Geschäftsjahre.

Im zweiten Abschnitt geht es zunächst um einen zentralen Aspekt der Abschlusserstellung, die Einschätzung der

Unternehmensfortführung. In normalen Zeiten stellt diese Einschätzung für die meisten Unternehmen keine Herausforderung dar. In Zeiten von Covid-19 gilt dies nicht. Im dritten Abschnitt werden ausgewählte, mögliche Auswirkungen auf Bilanz und Gesamtergebnisrechnung dargestellt. Die Themen sind dabei sehr vielfältig und die Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß davon betroffen. Abschließend wird aus gegenwärtiger Sicht ein Fazit gezogen.

2. Einschätzung der Unternehmensfortführung

Bei der Aufstellung von Abschlüssen hat das Management die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt oder keine realistische Alternative mehr hat, als das Unternehmen aufzulösen oder das Geschäft einzustellen.

¹ Vgl. z.B. *Hartmann/Kühle*, IRZ 2020, 166.

² Vgl. IAS 10.10 und 10.21. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn die Unternehmensfortführung infolge der aktuellen Ereignisse nicht mehr gegeben ist (vgl. IAS 10.14).

Keywords:

- IFRS
- IAS 34
- Coronavirus/Covid-19
- Zwischenabschluss
- Unternehmensfortführung
- *Going concern*
- Pensionsverpflichtungen
- Kurzarbeitergeld
- staatliche Unterstützungsmaßnahmen

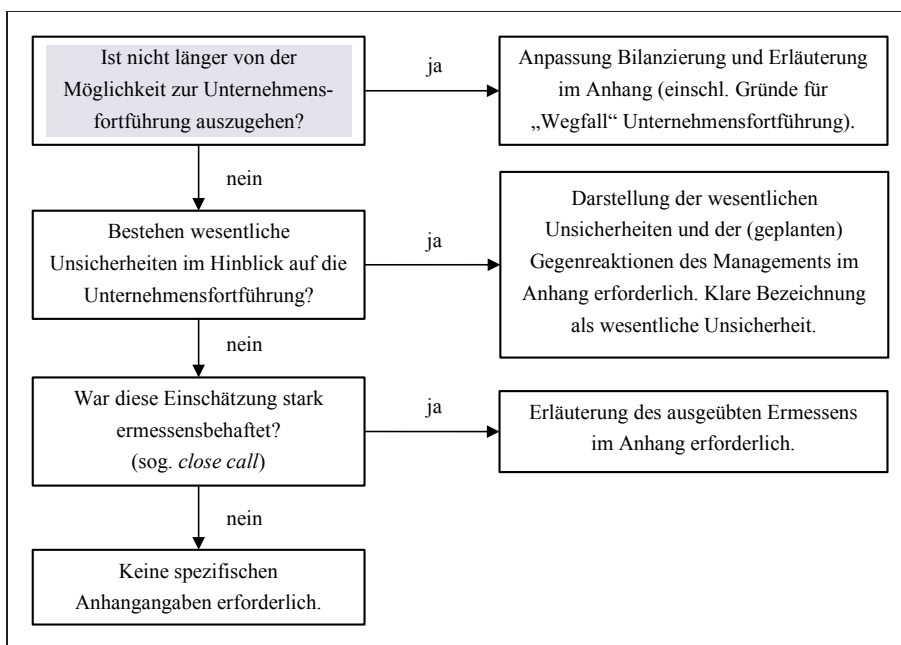


Abb. 1: Entscheidungsbaum für die Beurteilung der Unternehmensfortführung

len.³ Bei seiner **Einschätzung**, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, muss das Management sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht ziehen. Dabei ist **mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten** nach dem Stichtag zugrunde zu legen.⁴ Sofern erforderlich, ist diese Einschätzung bis zur Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung zu aktualisieren.⁵

Aufgrund der deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der großen Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung sollten grundsätzlich alle Unternehmen ihre Einschätzung der Unternehmensfortführung kritisch überprüfen. Dies gilt ungeachtet einer aktuell ggf. temporär ausgesetzten Insolvenzantragspflicht.

Aufgrund der deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der großen Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung sollten grundsätzlich alle Unternehmen ihre **Einschätzung der Unternehmensfortführung kritisch überprüfen**. Dies gilt ungeachtet einer aktuell ggf. temporär ausgesetzten Insolvenzantragspflicht.⁶ Das Ausmaß der Überprüfung ist dabei von den individuellen Umständen abhängig. Unternehmen besonders betroffener Berei-

che, z.B. Transport, Kultur und Tourismus, werden umfangreichere Analysen vornehmen müssen als andere, weniger stark betroffene Unternehmen.

Grundlage für die Einschätzung der Unternehmensfortführung betroffener Unternehmen sind Budgets und Planungen.⁷ Diese können jedoch nicht unangepasst vom 31.12.2019 fortgeführt werden. Die aktuelle Situation führt regelmäßig zu wesentlichen Budget-/Planabweichungen und die weitere Entwicklung ist unsicher.

Praxishinweis:

Vor diesem Hintergrund sollten die Unternehmen ihre Budgets und Planungen an die aktuelle Situation anpassen und verschiedene Szenarien (einschließlich Stress-Tests) erstellen.

Wichtig für eine positive Einschätzung der Unternehmensfortführung ist zum einen ausreichend Liquidität, um die bestehenden Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Zum anderen gilt es, die Kreditbedingungen einzuhalten, um zu verhindern, dass die Gläubiger die Kredite sofort fällig stellen. Folgende Fragen können dem Management darüber hinaus bei seiner Einschätzung helfen:

- Können laufende Kosten und Auszahlungen reduziert werden, z.B. durch

Kurzarbeit, vorübergehende Preisnachlässe oder Restrukturierungen?

- Bestehen ausreichend liquide Mittel und Kreditlinien? Wie leicht können zusätzliche Mittel aufgenommen werden und zu welchen Konditionen?
- Können Zahlungsfristen verlängert werden?
- Sollte ein temporärer Verzicht auf die Anwendung von Kreditbedingungen verhandelt werden?
- Können Investitionen, Darlehensrückführungen und Dividendenzahlungen aufgeschoben werden?
- Gibt es Sachverhaltsmaßnahmen zur Beschaffung liquider Mittel (z.B. Sale-and-Leaseback)?
- Ist Unterstützung von den Eigentümern und/oder staatlichen Hilfsprogrammen verfügbar?

In Abhängigkeit von der (aktualisierten) Einschätzung der Unternehmensfortführung **können sich die in Abb. 1 dargestellten Folgen ergeben**.⁸ Kann z.B. nicht länger von der Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ausgegangen werden, ist die Bilanzierung anzupassen. Jedoch finden sich dazu in den IFRS keine genaueren Regelungen.⁹ Insofern erscheint es z.B. sachgerecht, die allgemeinen Regelungen weiter anzuwenden und dabei einen besonderen Fokus auf die Regelungen für zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte, die Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital, Wertminderungstests sowie die Bilanzierung von Rückstellungen zu legen.¹⁰

³ Vgl. IAS 1.25.

⁴ Vgl. IAS 1.26. Diese Anforderung gilt auch für Zwischenabschlüsse. Vgl. EY, International GAAP 2020, Chapter 41, 4.7.

⁵ Vgl. IAS 10.3 und 10.14.

⁶ Z.B. hat Deutschland mit dem COVInsAG vom 27.3.2020 in § 1 die Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020 ausgesetzt. Da die Aussetzung keine 12 Monate beträgt, ist sie für IFRS unbeachtlich.

⁷ Besondere Relevanz haben dabei Ergebnis- und Cashflowprognosen. Vgl. z.B. PwC, Manual of Accounting 2020, 4.26.

⁸ Vgl. dazu KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 1.2.80; PwC, Manual of Accounting 2020, 4.27 und 4.29; IAS 1.25.

⁹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS Kommentar, 17. Aufl., § 1, 82.

¹⁰ Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 1.2.70.20. PwC, Manual of Accounting 2020, FAQ 4.30.1, schließt auch niedrigere Liquidations-/Zerschlagungswerte nicht aus.

3. Mögliche Auswirkungen auf Bilanz und Gesamtergebnisrechnung

3.1. Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Befindet sich das Unternehmen aktuell in einer angespannten finanziellen Lage oder hat sich (z.B. bei Start Ups) der Zugang zu für die weitere Entwicklung benötigten finanziellen Mitteln erheblich verschlechtert, könnten die Voraussetzungen für die **Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte weggefallen** sein. Problematisch könnte in diesem Zusammenhang z.B. der Nachweis adäquater finanzieller Ressourcen sein.¹¹ Können die Ansatzvoraussetzungen für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte nicht länger nachgewiesen werden, dann sind die bereits angesetzten Beträge erfolgswirksam auszubuchen.¹²

Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen werden zu **Herstellungskosten** angesetzt. Aufwendungen aufgrund von Ineffizienzen sind nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen.¹³ Stellt ein Unternehmen z.B. Entwicklungsmitarbeiter wechselnd frei, um die Ansteckungsgefahr zu vermindern und die Entwicklung aufrechtzuerhalten, dürfen die Personalaufwendungen für den Freistellungszeitraum nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie mit der **planmäßigen Abschreibung** auf (temporär) ungenutzte immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen umzugehen ist. Eine Aussetzung der Abschreibung ist (mit Ausnahme nutzungsabhängiger Abschreibungen) nicht zulässig.¹⁴

Relevant ist zudem der **Wertminderungstest** nach IAS 36.¹⁵ Zu jedem Stichtag hat ein Unternehmen zu würdigen, ob Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Sofern dies der Fall ist, muss ein Wertminderungstest durchgeführt werden.¹⁶

Folgende Hinweise auf eine Wertminderung kommen aktuell in Betracht:

- temporäre Betriebsunterbrechungen und Kurzarbeit,
- Rückgang von Nachfrage und Absatzpreisen,

- Eintrübung des wirtschaftlichen Umfelds,
- geplante Restrukturierungen,
- Kostensteigerungen aufgrund alternativer Beschaffungswege,
- Anstieg der Marktzinsen und
- buchmäßiges Eigenkapital übersteigt Marktkapitalisierung.

Achtung! Kommt es im Rahmen des Zwischenabschlusses zu einer Wertminderung auf den Goodwill, kann diese am Geschäftsjahresende nicht rückgängig gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn sich die Situation bis dahin vollständig erholt haben sollte.

Bei der Durchführung des Wertminderungstests ist darauf zu achten, dass sowohl beim Nutzungswert als auch beim Fair Value abzüglich Verkaufskosten auf aktualisierte Einschätzungen Bezug genommen wird.¹⁷ Relevant ist dabei die Situation am jeweiligen Stichtag. Ereignisse, die erst danach eintreten, dürfen keine Berücksichtigung finden.¹⁸

Praxishinweis:

Aufgrund der erhöhten Unsicherheit hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Entwicklung erscheint es sinnvoll, aktuelle externe Einschätzungen hinzuzuziehen und mit mehreren Szenarien zu planen. Kommt es im Rahmen des Zwischenabschlusses zu einer Wertminderung auf den Goodwill, kann diese am Geschäftsjahresende nicht rückgängig gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn sich die Situation bis dahin vollständig erholt haben sollte.¹⁹

3.2. Leasing

Verzichtet der Vermieter einseitig auf ihm zustehende Mietzahlungen, dann ist der entsprechende Teil der Leasingverbindlichkeit erfolgswirksam auszubuchen.²⁰ Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn das bilanzierende Unternehmen mit seinem Vermieter einen (teilweisen) **Mieterlass** vereinbart. In dieser Situation stellt sich die Frage, wie der Mieterlass zu behandeln ist. Die Antwort darauf findet sich im Mietvertrag und den einschlägigen Rechtsnormen. Sehen

diese einen entsprechenden Mieterlass (direkt oder indirekt) vor, dann handelt es sich um eine negative variable Leasingzahlung, die zu einem Ertrag führt.²¹ Andernfalls liegt eine Modifikation des Leasingverhältnisses vor. Bei einer Modifikation wird die Leasingverbindlichkeit anhand der angepassten Leasingzahlungen und des angepassten Zinssatzes neu berechnet. Die Reduktion der Leasingverbindlichkeit führt in gleicher Höhe zur Reduktion des Nutzungsrechts.²² Modifikationen werden demnach erst in Folgeperioden über niedrigere Abschreibungen und Zinsaufwendungen erfolgswirksam.

Praxishinweis:

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sowohl die Beurteilung von Mieterlassen als auch deren Bilanzierung komplex sein können. Beispielsweise könnte zweifelhaft sein, ob Regelungen für höhere Gewalt oder bestimmte Rechtsnormen greifen. Dies stellt insbesondere Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Leasingverhältnissen vor besondere Herausforderungen. Das hat auch das IASB erkannt. Daher schlägt es eine optionale Erleichterung vor, nach der reine Mieterlasse und -stundungen, die aufgrund von Covid-19 im Jahr 2020 gewährt werden, nicht als Modifikation zu behandeln sind. Die vorgeschlagene optionale Erleichterung soll noch im ersten Halbjahr 2020 endgültig verabschiedet und danach sofort anwendbar werden.²³ Den betroffenen Unternehmen bietet sie eine deutliche Arbeiterleichterung.

Die **Nutzungsdauer** eines Leasingverhältnisses ist nur dann neu einzuschätzen, wenn sich die (erwartete) Laufzeit tatsächlich ändert (z.B. durch Ausübung

¹¹ Vgl. IAS 38.57(e) und 38.61.

¹² Vgl. IAS 38.57.

¹³ Vgl. IAS 16.22 und 38.67(b).

¹⁴ Vgl. IAS 16.55 und 38.117.

¹⁵ Vgl. dazu ausführlich in diesem Heft *Zwirner/Zimny*, IRZ 2020, 235 ff.

¹⁶ Vgl. IAS 36.9.

¹⁷ Siehe dazu auch Abschnitt 2.

¹⁸ Vgl. IAS 10.10.

¹⁹ Vgl. IFRIC 10.8.

²⁰ Vgl. IFRS 9.3.3.1 und 9.3.3.3.

²¹ Vgl. IASB, IFRS 16 and covid-19, 10.4.2020. Der Zeitpunkt der Ertragserfassung ist anhand der relevanten Regelungen zu bestimmen.

²² Vgl. IFRS 16.A und 16.44–46.

²³ Vgl. ED/2020/2 Covid-19-Related Rent Concessions (Proposed amendment to IFRS 16).

einer bislang nicht als relevant eingeschätzten Kündigungsoption) oder wenn ein signifikantes Ereignis eintritt, das innerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt und eine Auswirkung auf die Ausübung/Nichtausübung einer Kündigungs- oder Verlängerungsoption hat.²⁴ Die Schließung eines Standorts zur dauerhaften Kostensenkung wäre z.B. ein solches Ereignis.

Zu den Themen planmäßige Abschreibung und Wertminderungstest wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.1. verwiesen.

3.3. Vorräte

Selbsterstellte Vorräte sind mit ihren **Herstellungskosten** anzusetzen. Die Herstellungskosten umfassen dabei alle direkt zurechenbaren Kosten sowie die produktionsbezogenen Gemeinkosten. Letztere sind auf Basis der Normalauslastung zu bestimmen.²⁵ Musste das Unternehmen aufgrund der aktuellen Situation seine Produktion reduzieren, ist darauf zu achten, dass nur Teile der angefallenen Produktionsgemeinkosten in die Herstellungskosten eingerechnet werden können.

Auswirkungen ergeben sich jedoch auch bei der Bestimmung des **Nettoveräußerungswerts** als Wertobergrenze für die Vorratsbewertung. Der Nettoveräußerungswert ergibt sich aus dem erwarteten Absatzpreis abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten.²⁶ Aufgrund der aktuell volatilen Marktlage und alternativer Beschaffungswege für Zulieferungen kann die Schätzung des Nettoveräußerungswerts einem erhöhten Ermessen unterliegen. Eine niedrigere Nachfrage kann zudem zu erhöhten Reichweitenabschlägen führen.

3.4. Finanzinstrumente

Die größten Auswirkungen im Bereich Finanzinstrumente sind bei Finanzinstituten und Versicherungen zu erwarten.²⁷ Aber auch andere Unternehmen (Nichtfinanzdienstleister) sind auf vielfältige Weise betroffen. Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen für Nichtfinanzdienstleister näher betrachtet.

Erwartete Kreditausfälle (ECLs) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte werden regelmäßig anhand der sog. *lifetime* ECLs ermittelt.²⁸ Diese sind auf Ba-

sis angemessener und belastbarer Informationen, die zum jeweiligen Stichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen verfügbar sind, zu ermitteln.²⁹ Prognosen über künftige wirtschaftliche Bedingungen sind aktuell aufgrund der großen Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklungen ermessensbehaftet. Zu berücksichtigen sind sowohl Effekte aufgrund von Covid-19 als auch staatlicher Hilfsmaßnahmen.³⁰ Im Ergebnis ist gegenwärtig von einer steigenden Risikovorsorge auszugehen.

Der **Fair Value** ist als Preis definiert, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.³¹ Daher ist sowohl für beobachtbare als auch für nicht beobachtbare Bewertungsparameter auf den Wert zum jeweiligen Stichtag abzustellen. Anpassungen an Ereignisse nach dem Stichtag sind nicht zulässig.

Kommt es zu **Anpassungen bestehender Kreditverträge**, z.B. durch Vereinbarung einer vorübergehenden Aussetzung von Tilgungen oder durch Verlängerung von Kreditlaufzeiten, muss geprüft werden, ob

- eine wesentliche Modifikation vorliegt, die zur Aus- und Neueinbuchung führt oder
- lediglich eine Neubewertung der bestehenden Verbindlichkeit erforderlich ist.

Eine wesentliche Modifikation liegt insb. dann vor, wenn sich der (verbleibende) Barwert der Verbindlichkeit durch die Anpassung um mehr als 10% ändert.³² In diesem Fall ist die bestehende Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue Verbindlichkeit zum neu ermittelten Fair Value einzubuchen. Die Differenz wird erfolgswirksam behandelt.³³

Bei einer Neubewertung werden dagegen die fortgeführten Anschaffungskosten der bestehenden Verbindlichkeit anhand des ursprünglichen Effektivzinssatzes und des neuen Zahlungsplans neu ermittelt. Die Veränderung wird ebenfalls erfolgswirksam erfasst.³⁴

Führt die Verschlechterung der finanziellen Lage des Unternehmens zur **Verletzung von Kreditbedingungen** (*cove-*

nants), so werden die betreffenden Kredite i.d.R. sofort fällig. Entsprechend sind diese grundsätzlich als kurzfristig auszuweisen.³⁵ Zudem muss u.U. eine sofortige erfolgswirksame Aufzinsung auf den Rückzahlungsbetrag erfolgen.³⁶

Auch im Hinblick auf **Hedging** bzw. die Nichtbilanzierung von Derivaten aufgrund der sog. *own use exemption* können sich Auswirkungen ergeben. Beispielsweise ist die Hedgingbilanzierung einzustellen, wenn die abgesicherte erwartete Transaktion nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.³⁷ Sinkt der erwartete Eigenbedarf, können zudem bislang nicht bilanzierte Derivate plötzlich zum Fair Value zu bilanzieren sein.³⁸

3.5. Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Für nach der **Equity-Methode** bilanzierte assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist zu überprüfen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung besteht. Liegt ein solcher vor, ist ein Wertminderungstest nach IAS 36 erforderlich.³⁹

3.6. Forderungen/Verpflichtungen in Bezug auf Mitarbeiter

Unter normalen Umständen werden **Pensionsverpflichtungen** in Zwischenabschlüssen lediglich planmäßig fortgeschrieben.⁴⁰ Wesentliche Kapitalmarkt-

²⁴ Vgl. IFRS 16.20–21 und 16.BC185.

²⁵ Vgl. IAS 2.10, 2.12 und 2.13.

²⁶ Vgl. IAS 2.6 und 2.9.

²⁷ Vgl. zu den Covid-19-Auswirkungen auf die Bilanzierung von Kreditinstituten in diesem Heft *Gehrer/Krakuhn/Weichert*, IRZ 2020, 239 ff.

²⁸ Vgl. IFRS 9.5.5.15.

²⁹ Vgl. IFRS 9.5.5.17.

³⁰ Vgl. IASB, IFRS 9 and covid-19, 27.3.2020.

³¹ Vgl. IFRS 13.9.

³² Vgl. IFRS 9.B3.3.6. Relevant für die Barwertbetrachtung ist der ursprüngliche Effektivzinssatz.

³³ Vgl. IFRS 9.3.3.2–3.

³⁴ Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 7.7.370. Der Effektivzinssatz ist in vielen Fällen nicht anzupassen.

³⁵ Vgl. IAS 1.74.

³⁶ Vgl. auch KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 7.7.290.20 und 7.7.320.10.

³⁷ Vgl. dazu IFRS 9.6.5.6 und 9.6.5.12 bzw. IAS 39.101(b)–(c).

³⁸ Vgl. IFRS 9.2.4.

³⁹ Vgl. IAS 28.40–41C. Siehe auch Abschnitt 3.1.

⁴⁰ Vgl. IAS 34.IE.C4.

Veränderungen können jedoch ausnahmsweise auch unterjährig versicherungsmathematische Bewertungen erforderlich machen.⁴¹ Aufgrund der zuletzt stark gesunkenen Marktwerte von Aktien und Schuldtiteln sowie der gestiegenen Renditen hochwertiger, festverzinslicher Unternehmensanleihen ist gegenwärtig mit einem Rückgang sowohl des Barwerts der Pensionsverpflichtungen als auch des Fair Values des Planvermögens zu rechnen. Sofern Pensionen für den Abschluss wesentlich sind, kommt ein Unternehmen daher aktuell nicht umhin, auch unterjährig aktuelle Bewertungen einzuholen.

Praxishinweis:

Das vereinfachende Abstellen auf einen vorgezogenen Stichtag, um Zeit zu sparen, kann aufgrund der aktuellen Volatilität im Markt nicht empfohlen werden.

Zu beachten ist zudem, dass die für den Zwischenabschluss eingeholte Bewertung keinen Einfluss auf die Höhe des Dienstzeitaufwands und Nettozinsaufwands für das verbleibende Geschäftsjahr hat. Beide werden weiterhin auf Basis der Annahmen des letzten Geschäftsjahres berechnet.⁴²

Unter normalen Umständen werden Pensionsverpflichtungen in Zwischenabschlüssen lediglich planmäßig fortgeschrieben. Sofern Pensionen für den Abschluss wesentlich sind, kommt ein Unternehmen aber aktuell nicht umhin, auch unterjährig aktuelle Bewertungen einzuholen.

Für **aktienbasierte Vergütungen und (langfristige) Boni** können zudem Neueinschätzungen der Zielerreichung erforderlich sein. Dies gilt insb. für nicht-marktabhängige Leistungsziele wie z.B. Umsatz- oder Ergebnisziele, die zu jedem Stichtag neu einzuschätzen sind.⁴³ Aktienbasierte Vergütungen mit Barausgleich müssen zu jedem Stichtag neu bewertet werden. Meist werden dafür Bewertungsmodelle verwendet. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktvolatilität sollten die eingesetzten Bewertungsmodelle kritisch überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die aktuelle

Sachverhalt	Auswirkung auf...
steuerlicher Verlust im Zwischenabschluss	Höhe und Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern
Veränderung temporärer Differenzen (z.B. aufgrund von Wertminderungen)	Höhe aktiver und passiver latenter Steuern
negative Änderungen in der Steuerplanung (im Einklang mit Budgets und Planungen für die Beurteilung der Unternehmensfortführung und Wertminderungstests)	Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern
geänderte Einschätzung von Steuergestaltungsmaßnahmen	Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern
Anpassung der Steuergesetze als Reaktion auf die gegenwärtige Lage (z.B. Reduktion des Steuersatzes oder Einführung zusätzlicher Abzüge)	Höhe und Bewertung aktiver und passiver latenter Steuern
geänderte Einschätzung in Bezug auf Ausschüttungen aus Tochtergesellschaften	Höhe passiver latenter Steuern

Abb. 2: Auswirkungen auf latente Steuern

Marktsituation zutreffend widerspiegeln.⁴⁴

Die Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern zum Teil **flexible Arbeitszeitkonten** mit vortragsfähiger Mehr- oder Minderarbeit an. Solche Arbeitszeitkonten können aktuell z.B. für den Ausgleich von Beschäftigungsrückgängen genutzt werden. Aber kann das Unternehmen einen Anspruch gegen den Mitarbeiter aus Minderarbeit (d.h. Unterschreitung der vertraglichen Arbeitszeit) aktivieren? Eine Aktivierung ist nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber arbeitsrechtlich eine Erbringung der rückständigen Leistung fordern oder eine Minderung des Gehalts vornehmen kann.⁴⁵

3.7. Rückstellungen

Aufgrund von Unterbrechungen der Betriebstätigkeit oder Lieferketten sind Unternehmen ggf. nicht mehr in der Lage, ihre vertraglichen Verpflichtungen (fristgerecht) zu erfüllen. Erwartete **Strafzahlungen** sind als Rückstellungen zu passivieren, wenn eine rechtliche oder faktische Verpflichtung zur Zahlung besteht und der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann.⁴⁶ Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Regelungen für höhere Gewalt und Vertragsbeendigungen gelegt werden. Sind diese einschlägig und verhindern Strafzahlungen, ist keine Rückstellung zu passivieren.

Für **künftige operative Aufwendungen** (einschließlich Aufwendungen für die Wiederherstellung des Geschäftsbe-

triebs) dürfen grundsätzlich keine Rückstellungen gebildet werden.⁴⁷ Eine Ausnahme gilt jedoch für **Drohverlustrückstellungen**. Diese sind zu passivieren, wenn die unvermeidbaren Kosten die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile übersteigen. Vor Erfassung einer Drohverlustrückstellung ist zunächst ein Wertminderungstest durchzuführen.⁴⁸ In der aktuellen Lage kommen Drohverlustrückstellungen z.B. dann in Betracht, wenn bestehende Lieferanten ausfallen und deutlich teurere Ersatzprodukte beschafft werden müssen, sodass die Marge des Endprodukts nicht mehr ausreicht, um die Kosten zu decken.

Zur Reduktion der laufenden Aufwendungen und Auszahlungen planen Unternehmen ggf. **Restrukturierungen**. Der Ansatz einer Restrukturierungsrückstellung kommt nur dann in Betracht, wenn ein detaillierter, formaler Restrukturierungsplan besteht und das Unternehmen bei den Betroffenen die berechnete Er-

⁴¹ Vgl. z.B. IAS 34.IE.B9; EY, International GAAP 2020, Chapter 41, 9.3.3; KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 5.9.150.40.

⁴² Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 5.9.150.90.

⁴³ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS Kommentar 2019, § 23, 69; KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 4.4.1405.20.

⁴⁴ Vgl. dazu auch KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 5.9.140.20.

⁴⁵ Vgl. DRSC, AH3 (IFRS), Nr. 3.

⁴⁶ Vgl. IAS 37.14.

⁴⁷ Vgl. IAS 37.63.

⁴⁸ Vgl. IAS 37.66–69.

Bezuschusste Aufwendungen	Erfolgswirksame Erfassung der Zuwendung
Zinsaufwendungen für benötigte Liquidität	Entsprechend dem Anfall der Effektivzinsen auf den Kredit
Sonstige künftige Aufwendungen	Entsprechend dem Anfall der konkret bezuschussten Aufwendungen
Keine konkreten Aufwendungen oder bereits angefallene Aufwendungen	Sofortige erfolgswirksame Erfassung

Abb. 3: Auflösung der Zuwendung aus vergünstigten Krediten

wartung geweckt hat, dass der Plan umgesetzt wird.⁴⁹

3.8. Latente Steuern

Für latente Steuern gelten im Zwischenabschluss grundsätzlich die gleichen Ansatzkriterien wie im Jahresabschluss.⁵⁰ Auswirkungen können sich insb. aufgrund der in Abb. 2 aufgeführten Sachverhalte ergeben.

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage sollte vor allem die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern kritisch hinterfragt werden.

3.9. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind in der aktuellen Situation in vielerlei Hinsicht betroffen. Einerseits sinkt ggf. die Nachfrage der Kunden bzw. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens, andererseits können die Anforderungen von IFRS 15 – wie nachfolgend dargestellt – zu Effekten führen.

Umsatzerlöse können u.a. nur dann erfasst werden, wenn die Vertragsparteien zur jeweiligen Leistung verpflichtet sind und der Erhalt der Gegenleistung wahrscheinlich ist.⁵¹ Beide Voraussetzungen sind vor dem Hintergrund etwaiger **Vertragsbruchklauseln oder Zahlungsschwierigkeiten** von Kunden kritisch zu überprüfen. Dies gilt auch für die zeitraumbezogene Umsatzerfassung.

Kommt es aufgrund der aktuellen Lage zu genehmigten Änderungen an Umfang und/oder Preis der Leistungsverpflichtungen, liegt eine **Vertragsänderung** vor. Entsprechend ist die Umsatzerfassung für die noch nicht erfassten Leistungsverpflichtungen anzupassen.⁵²

Absatzverträge enthalten u.U. **variable Gegenleistungen**, z.B. Mengenrabatte, Rückgaberechte, Skonti und Vertragsstrafen. Diese dürfen bei Leistungserbringung nur in dem Umfang in den Um-

satz einbezogen werden, in dem es hochwahrscheinlich ist, dass es künftig nicht zu bedeutsamen Reduzierungen der erfassten Umsatzerlöse kommt.⁵³ Dies erfordert Schätzungen. Die bisherigen Erfahrungswerte für die Schätzungen spiegeln jedoch ggf. nicht die aktuelle Lage wider und sollten insofern kritisch überprüft und soweit erforderlich angepasst werden.

Passt ein Unternehmen seine **Einzelverkaufspreise** an, z.B. um die Nachfrage zu beleben, können sich Auswirkungen auf die Umsatzerfassung bei neuen Verträgen mit mehreren Leistungsverpflichtungen ergeben.⁵⁴

Für die zeitraumbezogene Umsatzerfassung kann der **Leistungsfortschritt** auf Basis output- oder inputbasierter Methoden gemessen werden.⁵⁵ Hat die aktuelle Situation Auswirkungen auf die verwendeten Inputparameter, müssen die bisherigen Schätzungen kritisch überprüft werden.

3.10. Staatliche Hilfsprogramme

Um die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen abzumildern, wurden diverse staatliche Hilfsprogramme aufgesetzt. Typische Maßnahmen sind Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer zur Verhinderung von Entlassungen und vergünstigte Kredite zur Gewährung von Liquidität. Sind diese Maßnahmen als Zuwendungen der öffentlichen Hand nach IAS 20 zu bilanzieren?

Eine Zuwendung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn Mittel unter der Bedingung gewährt werden, dass die betriebliche Tätigkeit bestimmte vergangene Leistungs- oder zukunftsbezogene Anforderungen erfüllt.⁵⁶ Der Ansatz setzt zudem voraus, dass eine angemessene Sicherheit über die Erfüllung der Anforderungen und die Gewährung der Zuwendungen besteht.⁵⁷

Fraglich ist, ob **Kurzarbeitergeld** eine Zuwendung der öffentlichen Hand an die Unternehmen darstellt. In Deutschland sind die Leistungsberechtigten des Kurzarbeitergelds die Arbeitnehmer und die öffentliche Hand ist zur Zahlung verpflichtet. Der Arbeitgeber dient insofern nur als Zahlstelle und behandelt die Beträge daher als durchlaufenden Posten oder saldiert die Effekte im Personalaufwand.⁵⁸ Ähnliche Überlegungen dürften auch für die Schweiz gelten. Auch in der Schweiz steht der Anspruch auf das Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern und nicht dem Arbeitgeber zu.

Vergünstigte Kredite werden derzeit entweder vom Staat selbst oder aufgrund staatlicher Vorgaben und Garantien von den Banken vergeben. Der Erstansatz der Kredite beim Unternehmen erfolgt zum Fair Value, d.h. zum Barwert der mit (höheren) Marktzinsen abgezinsten vertraglichen Cashflows.⁵⁹ Insofern entsteht eine Differenz zum erhaltenen Kreditbetrag, welche eine staatliche Zuwendung darstellt und grundsätzlich als solche passiviert wird. Die erfolgswirksame Erfassung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit vom Anfall der bezuschussten Aufwendungen, siehe Abb. 3.⁶⁰ Die Bestimmung dieser Aufwendungen kann im Einzelfall ermessensbehaftet sein.

3.11. Versicherungsentschädigungen

Ggf. bestehen Versicherungsverträge, die Verluste im Zusammenhang mit der aktuellen Situation abdecken (z.B. Versicherungen gegen Lieferverzögerungen oder Betriebsunterbrechungen). Aber können entsprechende Ansprüche gegen die Versicherung aktiviert werden? Zur Beantwortung der Frage ist zu unterscheiden, ob die Ansprüche im Zusam-

⁴⁹ Vgl. IAS 37.72.

⁵⁰ Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 5.9.180.20; PwC, Manual of Accounting 2020, FAQ 35.23.8. Letztere lassen jedoch auch eine unterjährige Verteilung der Effekte zu.

⁵¹ Vgl. IFRS 15.9.

⁵² Vgl. dazu IFRS 15.18–21.

⁵³ Vgl. IFRS 15.51 und .56.

⁵⁴ Vgl. IFRS 15.76.

⁵⁵ Vgl. IFRS 15.39–41.

⁵⁶ Vgl. IAS 20.3.

⁵⁷ Vgl. IAS 20.7.

⁵⁸ Vgl. DRSC AH 3 (IFRS), Nr. 2.

⁵⁹ Vgl. IFRS 9.B5.1.1–B5.1.2.

⁶⁰ Vgl. IAS 20.10A sowie KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 4.3.40, und EY, International GAAP 2020, Chapter 24, 3.4–3.5.

menhang mit erfassten Rückstellungen oder Betriebsunterbrechungen im Allgemeinen bestehen.

Stehen die Ansprüche im Zusammenhang mit erfassten Rückstellungen, dann muss die Realisierung des Anspruchs so gut wie sicher sein.⁶¹ Das erfordert nach Literaturlauffassung eine Eintrittswahrscheinlichkeit von knapp unter 100%.⁶² Liegen diese hohen Anforderungen vor, wird der Anspruch separat aktiviert. Nur in der Gesamtergebnisrechnung darf eine Saldierung mit den „versicherten“ Aufwendungen erfolgen.⁶³

Stehen die Ansprüche dagegen im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen, erfolgt die Aktivierung, wenn die versicherten Verluste eingetreten sind und die Versicherung die Ansprüche nicht bestreitet.⁶⁴

4. Anhangangaben

Für den Zwischenabschluss bestehen nur wenige verpflichtend vorgesehene Anhangangaben.⁶⁵ Generell sollen die Unternehmen Angaben zu Ereignissen machen, die **wesentlich** für die Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.⁶⁶ Covid-19 und die staatlichen Maßnahmen werden für viele Unternehmen ein solches Ereignis darstellen und damit hinreichende Erläuterungen zu den im 2. und 3. Abschnitt angesprochenen, einschlägigen Themen erfordern.

Praxishinweis:

Bezüglich des Umfangs der Angaben haben die Unternehmen einen Ermessensspielraum. Sie können sich an den Anhangangaben für den Jahresabschluss orientieren, müssen diese aber nicht vollumfänglich übernehmen.

Des Weiteren erscheinen folgende explizit vorgesehene Angaben relevant:⁶⁷

- Art und Umfang von Sachverhalten, die in ihrem Ausmaß oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind,
- Art und Umfang von Schätzungsänderungen,
- Angaben zu Restrukturierungen,
- bestimmte Angaben zu Fair Values von Finanzinstrumenten (z.B. Sensitivitäten) und
- unberücksichtigte Ereignisse nach dem Stichtag.

Für den Zwischenabschluss bestehen nur wenige verpflichtende Anhangangaben; insb. zu für die Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen Ereignissen. Covid-19 und die staatlichen Maßnahmen werden für viele Unternehmen ein solches Ereignis darstellen und damit hinreichende Erläuterungen erfordern.

5. Fazit

Die Erstellung von Zwischenabschlüssen ist für die Unternehmen derzeit eine große Herausforderung. Einerseits befinden sich viele Mitarbeiter im Homeoffice, sodass bestehende Prozesse angepasst werden müssen. Andererseits gilt es, Antworten auf diverse anspruchsvolle Bilanzierungsfragen zu finden.

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass die möglichen Auswirkungen durch Covid-19 und staatliche Maßnahmen auf die Bilanzierung vielfältig und unternehmensindividuell sind. Die Unternehmen müssen zum Teil komplexe Einschätzungen treffen. Erschwerend kommt hinzu, dass die weitere Entwicklung aufgrund bestehender Unsicherheiten nicht verlässlich vorhergesagt werden kann.

Praxishinweis:

Es ist dringend notwendig, dass die Unternehmen ihre getroffenen Annahmen und Einschätzungen fortlaufend überprüfen und aktualisieren. Dies gilt über den nächsten Stichtag hinaus, da auch im Zwischenabschluss eine Abgrenzung zwischen wertaufhellenden und wertbe gründenden Ereignissen notwendig ist.

IRZ

⁶¹ Vgl. IAS 37.53.

⁶² Vgl. EY, International GAAP 2020, Chapter 26, 3.2.2.

⁶³ Vgl. IAS 37.53–54.

⁶⁴ Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 16. Aufl. 2019/20, 3.12.198.10.

⁶⁵ Siehe IAS 34.15–16A.

⁶⁶ Vgl. IAS 34.15.

⁶⁷ Vgl. IAS 34.16A.



Auch im Homeoffice ist die IRZ jederzeit verfügbar mit dem

Online-Modul IRZDirekt

Für alle IRZ-Abonnenten inklusive!

Das Modul umfasst neben den Inhalten der IRZ zusätzlich einen großen Fundus an wichtigen Normen: IFRS/IAS Deutsch/Englisch, IFRIC-/SIC-Interpretationen, EU-Verordnungen, HGB, AktG, GmbHG u.v.m.



Wie Sie sich für die Datenbank **IRZDirekt** freischalten können, erfahren Sie unter www.irz-online.de oder irzdirekt.de